

Wahlordnung zur Durchführung der Wahl des Kinder- und Jugendparlaments von Eutin

§ 1 Wahlperiode

Gemäß § 4 (4) der Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes (KiJuPa) der Stadt Eutin sind die Mitglieder des KiJuPa für zwei Jahre zu wählen.

§ 2 Vorbereitung der Wahl

- (1) Die Wahl des KiJuPa wird von einem/einer Wahlleiter/in mit einem Wahlvorstand durchgeführt.
- (2) Der Wahlvorstand ist ehrenamtlich tätig. Wahlbewerber/innen dürfen dem Wahlvorstand nicht angehören. Die Anzahl der Mitglieder ist nicht festgelegt.
- (3) Der Wahlleiter/ die Wahlleiterin wird vom Bürgermeister der Stadt Eutin ernannt.
- (4) Der Wahlvorstand wird von dem Wahlleiter/ der Wahlleiterin bestimmt.

§ 3 Aufgaben des Wahlleiters/ der Wahlleiterin

Zu den Aufgaben des Wahlleiters/ der Wahlleiterin gehört:

- (1) Festsetzung des Wahltermins und der Wahlzeit
- (2) die Gestaltung der Wahlunterlagen
- (3) Erstellung der Wahllisten
- (4) Herstellung der Stimmzettel
- (5) Auszählung und öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Bei all diesen Aufgaben assistiert der Wahlvorstand.

§ 4

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt ist, wer zu Beginn der Amtszeit des Parlamentes das 10. Lebensjahr vollendet hat und noch keine 18 Jahre alt ist sowie seinen Hauptwohnsitz in Eutin hat.

Wählbar sind alle, die auch wahlberechtigt sind.

§ 5

Wahlorte

Die Wahl soll möglichst in einer Woche an den Eutiner Schulen und 1x an einem neutralen Ort in der Stadt durchgeführt werden.

§ 6

Wahlunterlagen

Die zu wählenden Kandidaten / Kandidatinnen bewerben sich selber mit Hilfe eines Bewerbungsbogens, der eine Elternzustimmung umfasst und von der Verwaltung melderechtlich überprüft wird.

§ 7

Mitglieder

Gewählt wird ein Kinder- und Jugendparlament bestehend aus maximal 14 Personen, davon sollen

(1) sieben Kinder 10-13 Jahre und

(2) sieben Jugendliche 14-17 Jahre alt sein.

(3) es müssen mindestens 4 Kandidaten je Altersgruppe zur Wahl stehen und gewählt werden.

§ 8

Wahl des Parlaments

Es werden durch Medien und/oder die Schulen Bewerber/innen gesucht.
Die Auszählung und die Feststellung des Ergebnisses erfolgt spätestens am Tag nach dem letzten Wahlvorgang.
Die Bewerber/innen mit den meisten Stimmen sind gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 9

Wähler/ Wählerin

Jeder Wähler/ Wählerin

(1) hat sich durch einen Ausweis (z.B. Schüler-, Kinder-, Reise- bzw. Personalausweis) bzw. „Erziehungsberechtigten“ als wahlberechtigt auszuweisen.

(2) kann bis zu 4 Stimmen, die er auf die Kandidaten verteilt, abgeben (maximal eine Stimme pro Kandidat/ Kandidatin).

§ 10

Soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung für Schleswig-Holstein sinngemäß Anwendung.

§ 11

Konstituierung des KiJuPa

Der Wahlleiter/ die Wahlleiterin beruft innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses das neu gewählte Parlament zur konstituierenden Sitzung ein. Bis dahin führt das alte Kinder- und Jugendparlament die Geschäfte fort.

Eutin, den

Fachdienst Jugend, Sport, Soziales